

## Bildungsgesetz

Änderung vom 17. Mai 2018

---

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

### I.

Der Erlass SGS 640 (Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002) (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

#### § 2 Abs. 7 (neu)

<sup>7</sup> Sie sorgen für einen diskriminierungsfreien Schulbetrieb und Umgang aller Schulbeteiligten untereinander.

#### § 5 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)

<sup>1bis</sup> Die Schulleitung ist verpflichtet, wesentliche Probleme im Zusammenhang mit der Integration ausländischer Schülerinnen und Schüler der kantonalen Ausländerbehörde zu melden, wenn die zumutbaren pädagogischen Bemühungen erfolglos geblieben sind.

#### § 10 Abs. 1

<sup>1</sup> Für folgende Bildungs-, Beratungs- und Betreuungsangebote und Unterrichtsmittel können die Einwohnergemeinden und der Kanton Kostenbeiträge erheben:

a.<sup>bis</sup> (neu) den Besuch besonderer Programme ausserhalb des Unterrichts im Rahmen von Disziplinarmassnahmen;

#### § 64 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Schülerinnen und Schüler:

b. (geändert) tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen- und Schulgemeinschaft bei und achten dabei die Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft;

**§ 69 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten:

- d. **(geändert)** halten ihre Kinder an, die Regeln und Weisungen der Schule unter Berücksichtigung der Werte einer freiheitlichen, gleichberechtigten und solidarischen Gesellschaft einzuhalten und den Unterricht sowie die Schulveranstaltungen lückenlos zu besuchen.

**Anhänge**

- 1 Vademecum **(geändert)**

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.<sup>1)</sup>

Liestal, 17. Mai 2018

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Augstburger

der 2. Landschreiber: Kaufmann

---

1) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.